

Gemeinde Korb
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.01.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 14.04.1987 und deren späteren Änderungen beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren,
wird in den genannten Nummern wie folgt geändert:

5. Grabnutzungsgebühr

5.1	Reihengräber	Gebühr für Einwohner (90 %)	Gebühr für Auswärtige (100%)
5.1.4.1	Kosten Grabstein	1.494,--	1.494,--
5.1.5.1	Kosten Grabstein	1.875,--	1.875,--
5.1.6.1	Kosten Grabstein	1.452,--	1.452,--
5.1.7.1	Kosten Grabstein	2.668,--	2.668,--
5.2	Wahlgräber		
5.2.10.1	Kosten Grabstein	2.997,--	2.997,--
5.2.11.1	Kosten Grabstein	2.730,--	2.730,--
5.6	Zweitbelegung Urnen-Wahlgrab „Rosenhain“	1.844,--	1.844,--
5.7	Zweitbelegung Urnen-Wahlgrab „Kissenstein“	1.844,--	1.844,--
5.8	Aufpreis je weiteres Schriftzeichen	26,--	26,--

Die restlichen Nummern bleiben unverändert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der bisherigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korb, den 21.01.2026

gez.

Motschenbacher Bürgermeister